

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2016 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 13: Personalbemessung in der Justiz**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 8. März 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/813 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die künftige Personalausstattung am Personalbedarfsberechnungssystem (PEBB§Y) zu orientieren. Die Justiz ist personell und sachlich so auszustatten, dass sie ihrer Aufgabe gerecht werden kann. Die aktuelle Validität der Berechnung muss dabei durch regelmäßige empirische Vollerhebungen gewährleistet sein;*
- 2. das Volumen der aufgrund der Notariats- und Grundbuchamtsreform entbehrlichen Stellen exakt zur ermitteln;*
- 3. in die Personalbedarfsberechnungen alle Personalkapazitäten und Aufgabengebiete aufzunehmen;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Oktober 2017 zu berichten.*

## Bericht

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1 und 3:

Die Personalbemessung in der baden-württembergischen Justiz erfolgt auf Grundlage des bundeseinheitlichen, mathematisch-analytischen Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y. Für sämtliche Laufbahnen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in den Fachgerichtsbarkeiten und bei den Staatsanwaltschaften wird der jeweilige Personalbestand (sog. Ist-AKA) dem jeweiligen Personalbedarf (sog. Soll-AKA) gegenübergestellt. Das Verhältnis dieser beiden Komponenten beschreibt der sog. Personaldeckungsgrad.

Das zentrale Element dieses Personalbedarfsberechnungssystems sind die sog. Basiszahlen, die die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die verschiedenen Verfahren abbilden. Um den Personalbedarf aktuell und valide berechnen zu können, bedarf es der regelmäßigen Fortschreibung dieser Basiszahlen. Vor diesem Hintergrund fasste die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23./24. Juni 2010 den Beschluss, im 10-Jahres-Rhythmus regelmäßige PEBB§Y-Vollerhebungen durchzuführen und sich hierbei der Sachkunde eines unabhängigen Sachverständigen zu bedienen. Infolgedessen erfolgte – jeweils nach Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens – in Zusammenarbeit mit der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC AG) 2014 die PEBB§Y-Fortschreibung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften, der sich 2016 die PEBB§Y-Fortschreibung in den Fachgerichtsbarkeiten anschloss.

Die aktuelle Personalbedarfsberechnung für die gesamte baden-württembergische Justiz lässt sich – getrennt nach den Laufbahnen des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes und der Service-Einheiten – den nachfolgenden Tabellen entnehmen.

Der Auswertungszeitraum umfasst – wie bei PEBB§Y-Auswertungen üblich – vier Quartale (III. Quartal 2016 bis II. Quartal 2017). Nur unter Zugrundelegung eines Auswertungszeitraums von einem Jahr sind die ausgewiesenen Werte ausreichend belastbar und aussagekräftig.

Gegenstand dieser Auswertung sind gemäß Ziffer 3. des Landtagsbeschlusses vom 8. März 2017 alle Personalkapazitäten und Aufgabenbereiche. Dementsprechend sind nunmehr auch die Personalressourcen, deren Tätigkeit sich durch eine fehlende Regelmäßigkeit auszeichnet, von PEBB§Y erfasst. Dies betrifft beispielsweise die Staatsschutzsenate des OLG Stuttgart, das IuK-Fachzentrum sowie die Aufgabenbereiche der Bezirksrevisoren, Controller und Organisationsberater.

## a) höherer Dienst

<b>Personaldeckungsgrad mit Einbeziehung aller Personalkapazitäten BW Einzelwerte</b>				
<b>III. Quartal 2016 - II. Quartal 2017</b>	<b>Höherer Dienst</b>			
	<b>Ist- AKA</b>	<b>Soll- AKA</b>	<b>Abw. in AKA</b>	<b>Personaldeckungsgrad</b>
<b>Ordentliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Fachgerichte</b>	2.560,68	2.812,85	- 252,17	91,04 %
<b>Ordentliche Gerichte</b>	1.488,22	1.540,94	- 52,71	96,58 %
AG	732,53	770,44	- 37,91	95,08 %
LG	560,48	581,71	- 21,23	96,35 %
OLG	195,22	188,79	6,44	103,41 %
<b>Staatsanwaltschaften</b>	595,13	707,16	- 112,04	84,16 %
StA	568,22	676,81	- 108,60	83,95 %
GenStA	26,91	30,35	- 3,44	88,67 %
<b>Fachgerichte</b>	477,33	564,75	- 87,42	84,52 %
Verwaltungsgerichte	135,40	235,41	- 100,01	57,52 %
VGH	33,48	32,06	1,42	104,43 %
Sozialgerichte	118,06	115,10	2,96	102,57 %
LSG	47,19	48,65	- 1,46	97,00 %
Arbeitsgerichte	80,04	78,84	1,20	101,52 %
LAG	15,76	12,63	3,13	124,78 %
Finanzgericht	47,40	42,06	5,34	112,70 %

## b) gehobener Dienst

<b>Personaldeckungsgrad mit Einbeziehung aller Personalkapazitäten BW Einzelwerte</b>				
<b>III. Quartal 2016 - II. Quartal 2017</b>	<b>Gehobener Dienst</b>			
	<b>Ist- AKA</b>	<b>Soll- AKA</b>	<b>Abw. in AKA</b>	<b>Personaldeckungsgrad</b>
<b>Ordentliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Fachgerichte</b>	961,84	1.037,06	- 75,22	92,75 %
<b>Ordentliche Gerichte</b>	789,60	838,89	- 49,29	94,12 %
AG	565,85	589,83	- 23,98	95,93 %
LG	113,95	125,67	- 11,72	90,67 %
OLG	109,81	123,39	- 13,58	89,00 %
<b>Staatsanwaltschaften</b>	99,14	104,33	- 5,19	95,02 %
StA	95,22	97,49	- 2,27	97,67 %
GenStA	3,92	6,84	- 2,92	57,25 %
<b>Fachgerichte</b>	73,10	93,84	- 20,74	77,90 %
Verwaltungsgerichte	11,36	20,39	- 9,03	55,71 %
VGH	3,36	5,04	- 1,68	66,67 %
Sozialgerichte	18,07	19,98	- 1,91	90,44 %
LSG	4,03	7,34	- 3,31	54,90 %
Arbeitsgerichte	27,68	30,15	- 2,47	91,81 %
LAG	3,85	5,06	- 1,21	76,09 %
Finanzgericht	4,75	5,88	- 1,13	80,78 %

## c) Service-Einheiten

Personaldeckungsgrad mit Einbeziehung aller Personalkapazitäten BW Einzelwerte				
III. Quartal 2016 - II. Quartal 2017	Service-Einheiten			
	Ist- AKA	Soll- AKA	Abw. in AKA	Personaldeckungsgrad
<b>Ordentliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Fachgerichte</b>	3.281,60	3.268,11	13,49	100,41 %
<b>Ordentliche Gerichte</b>	2.257,85	2.092,30	165,55	107,91 %
AG	1.681,59	1.498,05	183,53	112,25 %
LG	371,55	357,93	13,62	103,80 %
OLG	204,72	236,32	- 31,60	86,63 %
<b>Staatsanwaltschaften</b>	597,34	650,99	- 53,65	91,76 %
StA	582,63	634,55	- 51,92	91,82 %
GenStA	14,72	16,44	- 1,73	89,51 %
<b>Fachgerichte</b>	426,40	524,82	- 98,42	81,25 %
Verwaltungsgerichte	83,50	174,35	- 90,85	47,89 %
VGH	16,19	22,07	- 5,88	73,36 %
Sozialgerichte	146,37	135,59	10,78	107,95 %
LSG	23,81	29,44	- 5,63	80,88 %
Arbeitsgerichte	114,91	126,04	- 11,13	91,17 %
LAG	16,70	14,71	1,99	113,53 %
Finanzgericht	24,92	22,62	2,30	110,17 %

Nach Maßgabe der mathematisch-analytischen Personalbedarfsberechnungen besteht in der baden-württembergischen Justiz im *höheren Dienst* – trotz der bewilligten und im 2. Quartal 2017 bereits vollständig besetzten Neustellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – eine erhebliche Unterdeckung im Umfang von insgesamt 252 AKA. Diese fällt bei den Staatsanwaltschaften mit 109 AKA und bei den Verwaltungsgerichten mit 100 AKA besonders deutlich aus. Im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2018/19 sind für diesen Bereich weitere Stellenzugänge vorgesehen.

Im *gehobenen Dienst* fehlen insgesamt 75 AKA. Besonders die Amtsgerichte sind mit fehlenden 24 AKA deutlich unterbesetzt.

Die Überdeckung im *Servicebereich* beläuft sich auf 13 AKA, was einem Personaldeckungsgrad von 100,41 Prozent entspricht.

Im Zuge der nächsten Planaufstellungsverfahren wird unter Orientierung an diesen Personalbedarfsberechnungen über eine angemessene Personalausstattung der Justiz zu entscheiden sein. Dabei ist neben den haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch die zwischenzeitlich erfolgte Stellenentwicklung zu

berücksichtigen. Der Kabinettsbeschluss zur Einführung einer führenden elektronischen Gerichtsakte in der Justiz Baden-Württemberg sieht vor, dass die Auswirkungen der elektronischen Akte auf den Personalbedarf unmittelbar nach Abschluss der Einführung im Rahmen einer PEBB§Y-Vollerhebung unter den neuen organisatorischen Rahmenbedingungen durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen untersucht werden. Ein sich aus der Untersuchung ergebender Personalüberhang wird haushaltswirksam abgebaut.

Zu Ziffer 2:

Das Ministerium der Justiz und für Europa hat sich von Beginn an bereit erklärt, mögliche Personalabbaupotenziale aufgrund der Notariats- und Grundbuchamtsreform zu nutzen. Basierend auf Personalbedarfsprognosen vor der Reform hat der Rechnungshof 2013 das langfristige Abbaupotenzial auf insgesamt 1.131 Stellen geschätzt. Obwohl den damaligen Prognosen erhebliche Unsicherheiten und Ungenauigkeiten immanent waren, wurden aufgrund der Notariats- und Grundbuchamtsreform bereits 734 kw-Vermerke im Staatshaushalt ausgebracht.

Mit diesem Personalabbau hat die Justiz trotz erheblicher reformbedingter Mehraufwände beim Aufbau der neuen zentralen Grundbuchämter einerseits und der Verpflichtung zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der staatlichen Notariate bis zum 31. Dezember 2017 andererseits bereits während des Reformzeitraums begonnen. Die 734 kw-Vermerke setzen sich wie folgt zusammen:

## Grundbuchamtsreform:

Kapitel	Anzahl	Wertigkeit	Stichtag
503	2	A 6	01.07.2015
503	3	TV-L 6	01.07.2015
503	2	A 6	01.01.2016
503	3	TV-L 6	01.01.2016
512	4	TV-L 6	01.01.2016
503	1	A 7	01.07.2016
503	1	A 6	01.07.2016
503	3	TV-L 6	01.07.2016
512	15,5	TV-L 6	01.07.2017
Zwischensumme	34,5	(Stellenabbau bereits erfolgt)	
503	15,5	A 9	01.01.2018
503	0,5	TV-L 6	01.01.2018
512	70	TV-L 6	01.01.2018
512	10	TV-L 8	01.01.2018
511	5	A 10	01.01.2018
511	9,5	A 6	01.01.2018
511	3,5	A 7	01.01.2018
511	10	TV-L 6	01.01.2018
511	6	TV-L 2-5	01.01.2018
503	9	A 9	01.01.2019
503	9,5	A 7	01.01.2020
503	11	TV-L 6	01.01.2020
512	39	TV-L 6	01.01.2020
503	1	A 7	01.01.2023
Zwischensumme	199,5	(Stellenabbau steht noch aus)	
<b>Gesamt</b>	<b>234</b>		

Notariatsreform:

Kapitel	Anzahl	Wertigkeit	Stichtag
511	17	R 1	01.01.2018
512	31,5	A 13	01.01.2018
512	139,5	A 12	01.01.2018
511	21	A 8	01.01.2018
511	25	A 7	01.01.2018
511	83	TV-L 6	01.01.2018
512	183	TV-L 6	01.01.2018
<b>Gesamt</b>	<b>500</b>		

Mittlerweile liegen erstmals exakte Personalbedarfsberechnungen für 2018 vor. Diese unterscheiden sich von den 2013 erstellten und vom Rechnungshof zugrunde gelegten Prognosen im Wesentlichen durch die Verwendung der auf der Grundlage der PEBB§Y-Erhebung 2014 erstellten Berechnungen für die Bereiche Nachlass und Betreuung sowie den um 20 Prozent gestiegenen Geschäftsanfall im Grundbuchbereich. Das langfristig mögliche Abbaupotenzial kann auf Grundlage der aktualisierten Personalbedarfsberechnung nunmehr erstmalig valide auf insgesamt 1.015 Stellen beziffert werden.

In Übereinstimmung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Landesregierung und den klaren Bekenntnissen im Koalitionsvertrag hat jeglicher reformbedingter Personalabbau zwingend sozialverträglich zu erfolgen; die Kündigung von Arbeitsverträgen scheidet somit aus.

Jede Stelle kann daher erst abgebaut werden, wenn die auf ihr geführte Person aus dem Landesdienst ausscheidet; sei es altersbedingt, nach Ablauf der Befristung oder aufgrund eines vorzeitigen einvernehmlichen Ausscheidens.

Um die Bereitschaft zum vorzeitigen einvernehmlichen Ausscheiden aus dem Landesdienst bei den von der Reform betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und damit das tatsächliche Abbaupotenzial zu erhöhen, hat der Ministerrat am 13. Oktober 2015 ein umfassendes Sozialpaket geschnürt.

Zur Förderung der Wechselbereitschaft an die künftigen freien Notare ab dem 1. Januar 2018 wurde eine Art „Sicherheitsnetz“ zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gespannt. Dank der gefundenen Sonderurlaubslösung für Angestellte und der Zuweisung für mittlere Beamte können Unterstützungskräfte im Ergebnis risikofrei die Tätigkeit bei einem freien Notar für fünf Jahre ausprobieren. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums müssen sie sich entscheiden, ob sie dauerhaft beim freien Notar tätig sein wollen. Innerhalb dieser fünf Jahre entfallen auf die Justiz für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Personalkosten. 114 Personen (mit 79,7 AKA) haben sich für diese sozialverträgliche Maßnahme entschieden.

Um das Ausscheiden aus dem Landesdienst für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktiv zu gestalten, wurden eine abschlagsfreie Rente bzw. ein vorzeitiger Ruhestand mit 63 zum 1. Januar 2018 ermöglicht. Hiervon haben 78 Personen (mit 57,65 AKA) Gebrauch gemacht.

Schließlich wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Auszahlung eines Geldbetrages beim Abschluss eines Aufhebungsvertrags angeboten. Der Geldbetrag war dabei so gestaffelt, dass ein möglichst zeitnahe Ausscheiden zum Reformbeginn am 1. Januar 2018 am höchsten prämiert wird.

Insgesamt haben 324 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit 247,3 AKA) aufgrund dieser sozialverträglichen Maßnahme einen Aufhebungsvertrag mit dem Land geschlossen.

Haushaltrechtlich ergänzt wurden diese sozialverträglichen Maßnahmen durch eine Stellen-Abbauautomatik: für jede Person, die eine solche Maßnahme in Anspruch nimmt, wird unter Anrechnung der bereits ausgebrachten kw-Vermerke automatisch eine Stelle abgebaut.

Unter Berücksichtigung all dessen können in der Justiz derzeit insgesamt maximal 834 Stellen aufgrund der Notariats- und Grundbuchamtsreform sozialverträglich abgebaut werden.

Dementsprechend hat sich das Ministerium der Justiz und für Europa im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Staatshaushalt 2018/19 bereit erklärt, neben den bereits ausgebrachten 734 kw-Vermerken weitere 100 kw-Vermerke auszubringen. Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf für den Staatshaushalt 2018/19 die Übertragung von 67 Stellen des höheren Dienstes aus dem Notariatswesen unter Anrechnung auf die PEBB§Y-Personalausstattung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Kapitel 0503 vor. Insgesamt wird die Justiz damit 901 Stellen aus dem Notariats- und Grundbuchbereich sozialverträglich abgebaut haben. Die zum möglichen Personalabbaupotenzial verbleibenden 114 Stellen können nur sozialverträglich abgebaut werden. Dabei spielt die Wechselbereitschaft der von der Reform betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine wichtige Rolle. Diese kann anhand der Erfahrungswerte der auf den Reformbeginn folgenden Jahre voraussichtlich besser abgeschätzt werden, sodass über die weitere Personalausstattung in der Justiz erst im Zuge künftiger Planaufstellungsverfahren entschieden werden kann.

Ab dem 1. Januar 2018 werden die durch die Reform betroffenen Bereiche Grundbuch, Nachlass und Betreuung durch Abteilungen bei den Amtsgerichten wahrgenommen werden. Der Personalbedarf wird sich daher – wie in allen anderen Bereichen der Justiz – nach dem Personalbedarfsberechnungssystem (PEBB§Y) bestimmen. Etwaige künftig noch bestehende Personalüberhänge in einzelnen Bereichen sind in die Gesamtberechnung des Personalbedarfs der Justiz einzustellen und die ggfs. in anderen Bereichen bestehenden Unterdeckungen abzuziehen.